

**Protokoll der
örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten
vom 04.09.2025**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

<i>Herr Bornschein</i>	- <i>Berufsbetreuer</i>
<i>Herr Buhl</i>	- <i>Berufsbetreuer</i>
<i>Herr Gehrmann</i>	- <i>Berufsbetreuer</i>
<i>Frau Goldberg</i>	- <i>Betreuungsverein Land e.V. Geschäftsführerin</i>
<i>Frau Grimmer</i>	- <i>Berufsbetreuerin</i>
<i>Herr Güssmer</i>	- <i>Betreuungsverein Herberge e.V. Geschäftsführer</i>
<i>Herr Hamann</i>	- <i>Berufsbetreuer „Rechtliche Betreuer Leipzig Stammtisch“</i>
<i>Frau Kirchner-Hidalgo</i>	- <i>Betreuungsbehörde; SGL</i>
<i>Frau Lachnitt</i>	- <i>Betreuungsgericht; RiAG</i>
<i>Frau Noack</i>	- <i>Verbund gemeindenahe Psychiatrie, Sozialarbeiterin</i>
<i>Frau Schöne</i>	- <i>Berufsbetreuerin</i>
<i>Frau Schulleri</i>	- <i>Betreuungsbehörde</i>
<i>Frau Schulze</i>	- <i>Betreuungsgericht; Rechtspflegerin</i>
<i>Herr Schützer</i>	- <i>Berufsbetreuer, „Vereinigung Leipziger Berufsbetreuer in freier Niederlassung 1933 e. V.“</i>
<i>Frau Schwarzbürger</i>	- <i>Betreuungsverein Sorgenfrei e.V. Geschäftsführerin</i>
<i>Herr Siebert</i>	- <i>Vertreter Landesgruppe Sachsen, BdB</i>
<i>Herr Seyfart</i>	- <i>3. Betreuungsverein, Vereinsbetreuer</i>
<i>Frau Ulbricht</i>	- <i>Herberge e. V. Vereinsbetreuerin</i>

TOP

1. Handout BGB Unterbringung und Zwangsmedikation von Frau Lachnitt

Frau Lachnitt wird für das ausführliche Handout wg. Unterbringung nach § 1831 BGB gedankt.

Ein Gespräch mit Herrn Dr. Zedlick (St. Georg/Verbund) und Frau Klinger (Psychiatriekoordinatorin) zur Abgrenzung zur Unterbringung nach SächsPsychKHG soll erfolgen.

Betreuer benennen Praxisbeispiele, in denen von psychiatrischen Ärzten ein Vorrang von Unterbringung durch die Betreuer nach BGB im Vergleich zum SächsPsychKHG gesehen wurde. Z. T. wurden mit dieser Intention auch Betreuungen angeregt ohne selber tätig zu werden.

Bezüglich der erkennbaren Unterschiede in den einzelnen Verbünden erläutert Frau Noack, dass es keine entsprechenden zentralen Anweisungen gibt und dies wohl an unterschiedlichen Arbeitsweisen liege.

Frau Lachnitt teilt ausdrücklich mit, dass es keinen Vorrang von Unterbringung durch BGB gibt und die Verfahren rechtlich gleichrangig sind.

2. Vergütung des Betreuers als Zeuge in Strafverhandlung

Bei der Diskussion zeigen sich interessante Best-Praxis-Möglichkeiten, aber auch problematische Erfahrungen. Es ist deutlich, dass Betreuer im Sinne ihrer Klienten auch Termine wahrnehmen, die im eigentlichen Sinne als rechtliche Vertreter nicht notwendig sind, aber für die Betroffenen hilfreich und förderlich.

Eine allgemeine Pflicht zur Teilnahme gibt es nicht, wobei lt. Frau Richterin Lachnitt Richterkollegen aus anderen Gerichtsbereichen leider noch davon ausgehen würden.

Beispiele:

- Es sei kein Verdienstausschlag vorhanden, weil für die Betreuungen eine Pauschale gezahlt wird
 - Dann aber Fahrtkostenpauschale möglich
- Es sei prinzipiell ein Erhalt von 27 € pro Stunde als Zeugenentschädigung zu gewähren, aber im Protokoll nicht als Zeuge benannt, daher nicht möglich.
- Betreuer beantragt in Strafsachen immer einen Pflichtverteidiger
 - dann kein eigenes Erscheinen

3. Jobcenter

Derzeit ist problematisch, dass bei Betreuerbestellungen und auch der Hinterlegung von Bevollmächtigten kein eigener Onlinezugang für die vertretenen Personen besteht.

Die Betreuer haben verschiedene Erfahrungen gemacht:

- Faxen sollen im Jobcenter nicht mehr ankommen/seien abgeschaltet, die Praxis zeigt jedoch, dass dies zum Teil noch der Fall ist.
- E-Mails kommen nicht an, wobei es keine Fehlermeldung gibt.
- Externe E-Mails erreichen die einzelnen Teams nicht mehr.

Herr Buhl berichtet vom Zugang über das Fraunhofer-Institut/Volksverschlüsselung; problematisch ist hierbei, dass kein Nachweis über den Eingang besteht.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/e-mail-verschlueselung-s-mime_ba016305.pdf

und der Anleitung zum Versand verschlüsselter E-Mails ans Jobcenter
jobcenter-leipzig.Netzwerkpartner@jobcenter-ge.de
E-Mailadresse nutzbar NUR für Betreuer (nicht für Klienten)

- Danke Herrn Buhl für die Infos.

Möglichkeiten des EBO-Versands scheinen günstig. Dann scheint es auch kein Problem mit dem Zugang für die Betreuten zu geben. Großes Problem ist, dass nur ein Zugang gewährt wird und nicht zwei Zugänge für rechtliche Vertreter und Vertretene.

Der BDB bemüht sich auf Ministeriumsebene um Klärung - Siehe Anlage

- Dank an Herrn Siebert für die Information

4. Sonstige Themen

Behördenangelegenheiten/Bearbeitungszeiten

Frau Kirchner-Hidalgo: In verschiedenen Abteilungen der Stadtverwaltung hat es Organisationsuntersuchungen gegeben und Personalbedarfe wurden berechnet. Diese wurden jedoch nicht immer eingestellt. Wegen Einsparungsnotwendigkeiten von 500 Stellen in der Stadt wird dies auch Auswirkungen, auch auf die Betreuungsbehörde haben.

Abteilungsleiter wurden darüber informiert, dass Bearbeitungszeiten für Wohngeld Sozialhilfe über ein halbes Jahr dauern, was Betreuern oft als Untätigkeit angelastet wird.

Dies ist auch Grund dafür, dass Ehrenamtliche kaum noch bereit sind, Betreuungen zu übernehmen.

- Einige Berufsbetreuer Untätigkeitsklagen erhoben, bzw. angedroht. Es gibt positive Erfahrungen:
 - dass dadurch die Bearbeitung in Gänze vorgezogen wird
 - oder 75% der Summe ausgezahlt werden. (WoGG § 26a)

Beispiele wurden berichtet, dass die Heimaufnahme davon abhängig gemacht wird ob die Finanzierung geklärt ist.

Dies ist auch die Erfahrung in der Bearbeitung von Betreuungsangelegenheiten

- Betreuer muss bestellt sein, für Heimaufnahme
- Es sei schon Familien angeraten worden Kredite aufzunehmen um die ersten Heimkostenrechnungen zu bezahlen, zur Absicherung der Heimträger.

Nachtrag/Informationen Frau Kirchner-Hidalgo:

Schwierigkeiten bestehen auch bei Folgeanträgen für Wohngeld. Dies hat Auswirkungen auf die Bewilligung des Leipzig-Pass. Betroffene können dann den Leipzig-Pass nicht nutzen und daraus können dann weitere Probleme entstehen wie

- „Schwarzfahren“ → Ersatzfreiheitsstrafe
- „Die Tafel“ → kein Erhalt von Lebensmitteln

Betreuerwechsel

Für die bisherigen Übernahmen von laufenden Fällen wird allen Betreuern gedankt. Es müssen weitere Betreuerwechsel vorgenommen werden.

In Erinnerung, auch an die Übernahme eines geschätzten aber leider verstorbenen Kollegen, ist grundsätzlich ein großes Engagement der Leipziger Betreuer zu erkennen und es wird ausdrücklich für ihr Engagement gedankt.

Zunehmend wird jedoch bei den abgebenden Betreuern unkollegiales Handeln erkannt. Aktuell macht die Übernahme eines laufenden Falles genauso viel Arbeit, wie die Übernahme eines Neufalles; jedoch bei weit schlechterer Bezahlung.

Frau Lachnitt: Jede Unterbrechung der Betreuung begründet eine neue Anfangsvergütung. Es gibt aber keine rechtliche Grundlage für eine Vergütung von Mehraufwand bei Betreuerwechsel.

Die Übergabe von Unterlagen ist Pflicht. Es gibt die Hohlschuld des neuen Betreuers.

Ist es zu einer Pflichtverletzung des abgebenden Betreuers gekommen, muss der neue Betreuer den Haftungsschaden einklagen, weil die Versäumnisse sonst auf den neuen Betreuer zurückfallen.

Urlaube von Betreuern

In der Praxis hat sich ergeben, dass das Gericht häufig nicht auf die Meldung der Betreuerin zu den Urlauben reagiert. Es wurden Anhörungstermine festgesetzt zu den Zeiten von

Betreuerurlauben. Die Betreuungsbehörde bemüht sich bei Kenntnis von Urlauben diese in die neuen Betreuervorschläge und -berichte aufzunehmen.

Da es technisch keine Möglichkeit gibt die einzelnen Betreuerurlaube im Gericht zentral zu erfassen und abzufragen wird dies weiterhin nicht optimal geklärt werden können.

Es soll jedoch bei der derzeitigen Handhabung bleiben.

Nächstes Treffen B.2068 und B.2069 15.00 – 16.30 Uhr am 06.11.2025

f. d. R.
Schulleri